



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

28 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.12.2002

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 07.11.2002 über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2003
2. Bekanntmachung vom 27.11.2002 über die Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2003/04
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2001 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig, vom 06.12.2002
4. Bekanntmachung vom 17.12.2002 über die Änderung des § 2 Abs. 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
5. Bekanntmachung der 4. Satzung vom 19.12.2002 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2001 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2003

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2003 liegt an 7 Tagen, und zwar

vom 30. Dezember 2002 bis einschließlich 09. Januar 2003

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Kämmerei / Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 - 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 - 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 - 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34), erhoben werden.

Bestwig, den 07. November 2002

Christof Sommer
Bürgermeister

2

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder nach dem Gesetz schulpflichtig werden und bis zum 12.01.2003 keine schriftliche Mitteilung darüber erhalten haben, werden hiermit aufgefordert,

**am Montag, dem 13.01.2003
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr**

im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule vorzusprechen und ihre Kinder anzumelden.

Kinder, die nach dem 30.06.1997 geboren sind, können auf Antrag eingeschult werden. In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder ebenfalls zu dem o.g. Termin im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule anzumelden. Voraussetzung ist, dass die Kinder die nötige Reife besitzen. Das Kind ist persönlich vorzustellen, Familienbuch sowie Impfnachweise sind für das Kind mitzubringen.

Sommer

3

**Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte**

Bestwig, den 06. Dezember 2002

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2001 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,
59909 Bestwig-Ramsbeck**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 39. Sitzung am 05.12.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 mit einer Bilanzsumme von 192.462,45 DM fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2001 in Höhe von 50.130,90 DM ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Ver-

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.35, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Sommer
Geschäftsführer

4

Gemeinde Bestwig, Der Bürgermeister
Hauptamt, Az.: 40 06 01 / 02

Bestwig, den 17.12.2002

Bekanntmachung

Änderung des § 2 Abs. 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992

1. Die Räte der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig haben am 07.03.2002 und 09.10.2002 die Änderung des § 2 Abs. 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 beschlossen.
2. Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) hat die Änderung des § 2 Abs. 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 genehmigt.
Die Änderung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 12 des 28. Jahrganges, das am 30.12.2002 erscheint, veröffentlicht.

5

4. Satzung vom 19.12.2002

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2001 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 (1) erhält folgende Fassung:

- 1.) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,66 €.
Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,36 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 19.12.2002

Der Bürgermeister

Sommer

6

Satzung vom 19.12.2002

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bestwig (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV.NRW.2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW.2001 S. 708), hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Bestwig veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Bestwig vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Bestwig auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Bestwig binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Bestwig spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Bestwig kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Bestwig kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Bestwig spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (2) Die Gemeinde Bestwig ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Bestwig ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise

9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 26.07.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 19.12.2002

Der Bürgermeister

Sommer

2. Unter Punkt 3.2 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Ernennung des ausscheidenden stellv. Leiters der Freiwilligen Feuerwehr (stellv. Wehrführer) der Gemeinde Bestwig zum Ehrengemeindebrandinspektor beschlossen.

Sommer

8

Aufgebot

Das unter der Nummer 31012438 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, den 14. Oktober 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

Aufgebot

Die unter den Nummern 32004244 und 33007907 ausgestellten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3

Kraftloserklärung

Die unter den Nummern 32022980 und 32022998 ausgestellten Sparkassenbücher sind innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher werden die Sparkassenbücher gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 11. November 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das unter der Nummer 31103179 ausgestellte Sparkassenbuch ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 15. November 2002

Sparkasse Bestwig